



Dringende Empfehlung

Dringende Empfehlung über die Umsetzung des «Schutzkonzepts für die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit der Menschen im Bereich des Bistums Chur» in Bezug auf die Prävention in der Landeskirche Uri

(vom 18.05.2022)

Der Grosse Landeskirchenrat der römisch-katholischen Landeskirche Uri beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand und Zweck

Diese Dringende Empfehlung regelt die Umsetzung des «Schutzkonzepts für die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit der Menschen im Bereich des Bistums Chur» in Bezug auf die Prävention in der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri.

1.2 Grundlagen

Folgende Dokumente sind der Dringenden Empfehlung zugrunde gelegt und sind integrierter Bestandteil

- a) «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» - Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensoberen der Schweiz (https://www.kath-uri.ch/fileadmin/dateien/dokumente/landeskirchenrat/dokumente/dossier_sbk_richtlinien_sexuelle_uebergriffe.pdf)
- b) «Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit der Menschen im Bereich des Bistums Chur»
- c) «Verhaltenskodex zum Umgang mit Macht (Prävention von spirituellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung)» der Präventionsfachstelle des Bistums Chur
- d) «Grundsatzpapier Prävention physischer, psychischer und sexueller Übergriffe» - Römisch-Katholische Landeskirche Uri (ist noch in Überarbeitung)
- e) Prävention von Machtmissbrauch in der Freiwilligenarbeit (Merkblatt für Behördenmitglieder sowie für Pfarrei- und Freiwilligenverantwortliche) des Bistums Chur

1.3 Verantwortung

Die Bistumsleitung sowie auch die staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Diözese Chur sind für die wirksame Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich.

Für die Landeskirche Uri sind die Arbeitgeberinnen (Kirchgemeinden, Landeskirche) für die Umsetzung des Schutzkonzeptes in ihrem Verantwortungsbereich zuständig.

Für die Begleitung zur Konkretisierung und Implementierung der Massnahmen stehen die Präventionsbeauftragten des Bistums Chur als Ansprechpersonen zur Verfügung.

2. Verhaltenskodex zum Umgang mit Macht

(gemäss Dokument zur Implementierung und Verankerung des Verhaltenskodex zum Umgang mit Macht im Bistum Chur vom 5. April 2022)

Prävention von sexuellem und spirituellem Missbrauch in der katholischen Kirche ist eine zentrale Gemeinschaftsaufgabe. Alle Führungspersonen und Mitarbeitenden müssen und können dazu beitragen, dass die sexuelle und spirituelle Würde der Menschen gewahrt wird und eine Kultur der Grenzachtung entsteht.

Der Verhaltenskodex ist ein konkretes Präventionsinstrument für die Umsetzung im Alltag. Es wurde im Jahr 2021 von den Präventionsbeauftragten Stefan Loppacher und Karin Iten in einem partizipativen Prozess mit der Basis entwickelt, breit abgestützt und wird ab Mitte 2022 für alle Führungspersonen und Mitarbeitenden im Bistum Chur verbindlich.

Folgende Punkte der Implementierung und Verankerung sind nebst der Ausbildung / Instruktion gemäss Punkt 3 der Empfehlung in allen Bistumsregionen vorgesehen:

2.1 Verbindliche Teambesprechungen

Einzelne Seelsorgeteams besprechen den Kodex im Verlaufe des zweiten Quartals 2022 an einer Teamsitzung (Aufwand mindestens 2 Stunden). Wer nicht Mitglied eines Teams ist, sucht sich eine geeignete Möglichkeit, um den Kodex bilateral oder in Gruppen zu besprechen. Für die Teamdiskussion eignen sich die gelben Kästchen im Kodex selbst.

2.2 Verbindliche Unterschriften

Der Kodex sollte von allen bisherigen und neuen in der Diözese Chur im kirchlichen Umfeld Tätigen ab Mitte 2022 gelesen und unterzeichnet werden. An erster Stelle werden sich die Seelsorgenden dem Verhaltenskodex verpflichten und im Rahmen der Regelung betreffend Anstellungsverhältnis auch alle weiteren kirchlich Mitarbeitenden. Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung wird dann seitens Anstellungsbehörde im Personaldossier abgelegt. Die Mitarbeitenden in der Seelsorge stellen zudem dem eigenen Generalvikariat eine Kopie derselben zu.

2.3 Empfohlene Massnahmen für Freiwillige

Für freiwillig Tätige kann der Verhaltenskodex in reduzierter Form ebenfalls als Orientierung und Impuls dienen. Wie er für den Freiwilligenbereich angepasst und eingebettet wird, ist aus dem Merkblatt zum Freiwilligenbereich ersichtlich.

Die gesamte Kirchenleitung sowie die Vorsitzenden der Kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen tragen die Haltungen und Standards im Verhaltenskodex mit und verpflichten sich ebenfalls, diese selbst einzuhalten und umzusetzen.

3. Ausbildung / Instruktion

3.1 Angebote

Es werden folgende Kurse angeboten:

- a) Grundkurs zu Prävention und Intervention im Rahmen eines ganztägigen Kurses oder einer anderen Form mit insgesamt vergleichbarem Aufwand
- b) Sensibilisierungsveranstaltung
- c) Aufbaukurs bzw. Angebot zu weiterführenden Themen rund um Prävention von Machtmissbrauch.

Die Kurse können im Präsenzunterricht sowie auch in Form von E-Learning durchgeführt werden.

3.1.1 Grundkurs

Für Mitarbeitende in seelsorgerlicher, erzieherischer oder betreuender Funktion ist die Teilnahme am Grundkurs obligatorisch.

Der Grundkurs muss innerhalb eines Jahres seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses besucht werden. Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen starten die Kurse in der zweiten Hälfte 2022

Für alle anderen Mitarbeitenden oder im Dienst der Kirche stehenden Personen (Kirchenräte, Pfarreiräte, usw.) werden der Grundkurs und die Aufbaukurse empfohlen.

Die Arbeitgeberinnen können den Grundkurs und die Fortbildungskurse für weitere Personen in ihrem Verantwortungsbereich obligatorisch erklären.

3.1.2 Sensibilisierungsveranstaltungen

Für Personen, für die der Grundkurs nicht obligatorisch ist, werden periodisch Sensibilisierungsveranstaltungen angeboten. Für Freiwillige, die sich in besonders sensiblen Bereichen engagieren und deshalb gemäss Punkt 4.2 dieser Verordnung einen Sonderprivatauszug vorlegen müssen, ist der erstmalige Besuch einer solchen Sensibilisierungsveranstaltung dringend empfohlen.

Die Sensibilisierungsveranstaltungen werden alle 4 Jahre angeboten.

3.1.3 Aufbaukurs / Refresher

Alle Personen, für die der Grundkurs obligatorisch ist, müssen alle 3 Jahre einen Aufbaukurs besuchen. Für alle anderen Personen werden die Aufbaukurse empfohlen.

3.2 Kursleitung

Die Grund- und Aufbaukurse sowie die Sensibilisierungsveranstaltungen werden von Fachpersonen geleitet.

3.3 Kostenübernahme

Die Kosten der Referenten und der erforderlichen Lokalitäten, für die Grund- und Aufbaukurse sowie die Sensibilisierungsveranstaltungen werden durch die Landeskirche Uri getragen.

3.4 Teilnahmekontrolle

Die Kontrolle über die Teilnahme an den Kursen ist Sache der Arbeitgeberinnen.

Die besuchten Kurse werden den Arbeitgeberinnen gemeldet.

4. Strafregisterauszug

4.1 Kirchliche Mitarbeitende und Personen mit bezahltem kirchlichem Auftrag

Die Anstellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Bewerberinnen und Bewerber der Arbeitgeberin einen Privatauszug aus dem Strafregister einreichen.

Bei der Anstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in seelsorgerlicher, erzieherischer oder betreuender Funktion ist zusätzliche zum Privatauszug aus dem Strafregister ein Sonderprivatauszug einzureichen.

Mitarbeitende in seelsorgerlicher, erzieherischer oder betreuender Funktion müssen spätestens alle fünf Jahre aktualisierte Privatauszüge aus dem Strafregister und Sonderprivatauszüge einreichen.

Die Auszüge werden in Kopie im Personaldossier der jeweiligen Person sicher aufbewahrt.

4.2 Freiwillige und Ehrenamtliche

Von erwachsenen Freiwilligen und Ehrenamtlichen, die sich in einem der folgenden Bereiche engagieren, wird ein Sonderprivatauszug verlangt:

- Personen, die in Familien, bei Menschen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen oder demenzerkrankten Patienten Entlastungsdienste leisten
- Personen, die sich in Mentoringprogrammen wie Patenschaftsprojekte, Flüchtlingsbegleitung oä. engagieren, da auch hier in der Regel ein besonderes Machtgefälle herrscht.
- Erwachsene, welche sich in einem Lager für Kinder und Jugendliche engagieren und nicht fest in die Struktur eines Jugendverbandes eingebunden sind, also z.B. keine Pfadi- oder Jubla-Leiter sind.
- Personen, welche für eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen (z.B. Ministranten, Sternsinger, Jugendchor oä.) verantwortlich sind.
- Personen, welche regelmässig und eigenständig, sprich allein, betagte, kranke oder hilfsbedürftige Menschen betreuen, begleiten oder zu Hause besuchen.

Der Sonderprivatauszug aus dem Strafregister muss mindestens einmal dem zuständigen Pfarrer bzw. dem/der Pfarreiverantwortlichen vorgelegt werden.

Viele Vereine und Verbände, insbesondere die Jugendverbände Jubla Schweiz und Pfadibewegung Schweiz, haben eigene Präventions- und Interventionskonzepte. Für Leiter und Leiterinnen der Jugendverbände gelten die eigenen Massnahmen rund um die Strafregisterauszüge.

4.3 Kostenübernahme

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen sowie bei den Freiwilligen und Ehrenamtlichen übernehmen die Arbeitgeberinnen die Kosten.

Bei neuen Arbeitsverhältnissen übernehmen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Kosten.

5. Überprüfung der Thematik in der Praxis

5.1 Überprüfung und Besprechung der Thematik in der Praxis

Für Mitarbeitende gemäss Punkt 4.1:

Die Thematik (insbesondere professionelle Gestaltung von Risikosituationen, Rollenklarheit und Teamkultur) ist bei den jährlichen Personalgesprächen zu besprechen und schriftlich festzuhalten (gegenseitige Unterschrift). Die Grundlage dafür bildet der «Verhaltenskodex zum Umgang mit Macht» des Bistums Chur

Für Freiwillige und Ehrenamtliche gemäss Punkt 4.2

Die Thematik soll periodisch gemäss dem «Merkblatt für Behördenmitglieder sowie für Pfarrei- und Freiwilligenverantwortliche» besprochen werden

6. Aufgaben der Landeskirche und der Arbeitgeberinnen

6.1 Dauernde Aufgaben der Arbeitgeber

Die Arbeitgeberinnen fördern und pflegen eine Kultur der Achtsamkeit und des respektvollen und sorgfältigen Umgangs mit dem Personal. Dies beinhaltet auch Vorbeugungsmassnahmen betreffend Überforderung, Stress, Müdigkeit, Erschöpfung, Überreizbarkeit, Suchtverhalten, Aggressivität, Frustration, Einsamkeit, sowie Mangel an Ausgleich und Erholung.

Die Arbeitgeberinnen unterstützen und fördern vor Ort: Seelsorge an Seelsorgenden bzw. geistliche Begleitung, Aussprache, Supervision, Case Management, Coaching, Exerzitien und wenn nötig psychotherapeutische Unterstützung.

Die Arbeitgeberinnen fördern den Teamgeist, die Kollegialität, das gegenseitige Vertrauen, die nötige Transparenz und eine adäquate Konfliktbewältigung. Dabei schaffen sie geeignete Feedback-Wege und autonome Meldestellen.

Die Arbeitgeberinnen unterstützen die Umsetzung des Verhaltenskodex, indem sie seine Vorgaben im Anstellungsprozess sowie in der Personalführung beachten und wenn nötig einfordern.

6.2 Aufgaben der Landeskirche Uri

Die Landeskirche übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Information der Kirchgemeinden und des Dekanats
- b) Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen
- c) Organisation von Instruktionsveranstaltungen
- d) Ansprechstelle im Sinne von Abklärungen allgemeiner Art

RÖM.-KATH. LANDESKIRCHE URI

Der Grosse Landeskirchenrat:

Heidi Jauch, Präsidentin

Angela Jauch, Sekretärin